

Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat aufgrund des § 17 der Kammersatzung der ZKN die nachfolgende Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN beschlossen:

§ 1

Die Vorstände der Kreisstellen der ZKN bestehen aus den Vorsitzenden, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Referentinnen oder Referenten für Jugendzahnpflege und den Referentinnen oder Referenten für Senioren Zahnmedizin.

§ 2

Es besteht für jede Kreisstelle ein Wahlbezirk.

§ 3

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied im Bereich der Kreisstelle, in der der Schwerpunkt der zahnärztlichen Tätigkeit liegt. Bei Kammermitgliedern, die ihren Beruf vorübergehend oder dauernd nicht ausüben, ist der Wohnsitz maßgeblich.

§ 4

Wahlen werden auf einer Wahlversammlung durchgeführt, zu der die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle mit einer Frist von 4 Wochen alle Wahlberechtigten einlädt.

§ 5

Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahlen der Kreisstellen einer Bezirksstelle ist die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende der Bezirksstelle, zu der die Kreisstelle gehört.

§ 6

Über die Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt, für deren Erstellung die jeweilige Bezirksstelle verantwortlich ist, zu der die Kreisstelle gehört. Es wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unterschrieben.

§ 7

Jede Wahlversammlung wählt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlvorstand.

§ 8

Vorschläge für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen werden durch Zuruf aus der Versammlung unterbreitet. Die vorgeschlagenen Zahnärztinnen und Zahnärzte sind vor der Wahl zu fragen, ob sie kandidieren und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärungen sind ins Protokoll aufzunehmen.

§ 9

(1) Die Wahlen sind geheim.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung, sowie die Referentinnen oder Referenten für Jugendzahnpflege und für Seniorenzahnmedizin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt sind diejenigen, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten abgegeben worden sind. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang sind diejenigen gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind; ergibt sich Stimmengleichheit, so ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Losentscheidung herbeizuführen.

§ 10

Stimmzettel, die handschriftliche Namen der zu Wählenden enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen mitgezählt. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt dieses der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mit.

§ 11

Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis binnen drei Monaten eine Nachwahl statt. Kommt die Nachwahl aus Gründen des Satzes 1 nicht zustande, bestimmt der Vorstand der ZKN für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kreisstelle.

§ 12

Alle Wahlunterlagen sind nach Beendigung des Wahlvorgangs zu sammeln, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter mindestens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes der Kreisstelle in papiergebundener Form oder elektronisch aufbewahrt. Das Protokoll der Wahlversammlung ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Wahlversammlung, bei der Geschäftsstelle der ZKN einzureichen.

§ 13

Eine Änderung dieser Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.

§ 14

Diese Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Wahlordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17./18.10.2014, außer Kraft.